

An das
Amtsgericht Pankow / Weißensee
– Abteilung für Familiensachen –
Kissingenstraße 5 - 6
13189 Berlin

Dr. Ayleen Scheffler-Hadenfeldt
Ayleen Lyschamaya
Walter-Friedrich-Straße 41
13125 Berlin

25.11.2021

Per Fax: 030 90245-140

Az. 14 F 6392/19
Zwangsgeldantrag in der Zwangsvollstreckungssache

XXXXXXXXXXXXXXXXXX
– XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX –

./.

Dr. Scheffler-Hadenfeldt, Ayleen Birgit
Ayleen Lyschamaya

Hiermit wird die

Aussetzung der Zwangsvollstreckung durch erwartete einstweilige Anordnung
beantragt.

Außerdem wird beantragt, die

Richterin Opitz als befangen
abzulehnen.

Gründe:

1) Aussetzung der Zwangsvollstreckung durch erwartete einstweilige Anordnung

Am 17.11.2021 wurde einstweilige Anordnung beim Bundesverfassungsgericht gegen die Zwangsvollstreckung beantragt. Nicht das Amtsgericht, sondern das Bundesverfassungsgericht trifft die Entscheidungen.

2) Ablehnung der Richterin Opitz als befangen

Erst dem Schreiben des Gerichtes vom 10.11.2021 war zu entnehmen, dass erneut die Richterin Opitz zuständig sein würde. Eine verantwortungsvolle Berufsausübung hätte erfordert, diesen Fall wegen Befangenheit abzugeben. Von Befangenheit ist auszugehen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der abgelehnte Richter eine Haltung einnimmt, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann (stRspr, z.B. BGH III ZR 93/20). Davon ist im Sinne des § 42 ZPO auszugehen, wenn das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungswidrigkeit des Teilbeschlusses entscheidet, den die Richterin Opitz selbst verfasst hat.

Befangen legte die Richterin Opitz mit Schreiben vom 10.11.2021 den Antrag der Antragsgegnerin vom 03.11.2021 denn auch dahingehend unsinnig aus, dass es ein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe sein soll, obwohl bereits aus dem bisherigen Prozessverlauf bekannt war, dass kein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe gestellt werden würde. Zudem hat die Antragsgegnerin die

Verfahrenskostenhilfe als Ausnahme zum Anwaltszwang in § 114 Abs.4 Ziff. 5 FamFG an keiner Stelle auch nur erwähnt. Stattdessen ging aus dem Schreiben der Antragsgegnerin sehr deutlich hervor, dass lediglich der Anwaltspflicht genüge getan werden soll, wenn diese formulierte „... weil *Anwaltspflicht besteht ... um das formale Kriterium der Anwaltspflicht zu erfüllen ... und die entsprechenden Anträge gestellt werden.*“ Dementsprechend hätte die Richterin Opitz den Antrag als gemäß § 78 b ZPO gestellt auslegen müssen.

Die befangene Richterin Opitz zitiert in ihrem Schreiben vom 10.11.2021 mit dem Beschluss des BVerfG vom 18.01.1996, 1 BvR 2116/94, einen nicht vergleichbaren Sachverhalt. In dem Beschluss wurde die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Nichtigkeit des Ausgangsurteils für die Folgeurteile aufgrund des Mieterverhaltens nicht entscheidungsrelevant war (Rn.14). Zudem war es bei der Parabolantenne möglich, diese nach der Nichtigkeitsfeststellung des ersten Urteils später wieder anzubringen. Eine gegebene Auskunft der Antragsgegnerin, die gegen ihre Grundrechte verstößt, ist dagegen nicht wieder rückgängig zu machen.

Während der Sachverhalt des Urteils nicht vergleichbar ist, ist aber die Vorgehensweise übertragbar – welche tatsächlich die Position der Antragsgegnerin unterstützt. Gemäß dem zitierten BVerfG-Beschluss Rn.11 wurde die Wirkung der angegriffenen Urteile bis zur Entscheidung über die Annahme der Verfassungsbeschwerde ausgesetzt (BVerfGE 92, 126). Das heißt, die Wirkung von Urteilen ist bis zur Entscheidung des BVerfG einzustellen. Nichts anderes könnte auch dem höheren Rechtsempfinden entsprechen. Die Verfassungsbeschwerde der Antragsgegnerin wurde, im Unterschied zu dem zitierten Fall, vom Bundesverfassungsgericht angenommen. Logisch fortgesetzt bedeutet dies, dass die Wirkung des Teilbeschlusses entsprechend dem zitierten Beschlusses bis zur Entscheidung des BVerfG auszusetzen ist.

In ihrem Schreiben vom 10.11.2021 vertritt die befangene Richterin Opitz weiterhin die Ansicht, dass eine Verfassungsbeschwerde gegen ihren grundrechtsverletzenden Teilbeschluss keine Aussicht auf Erfolg habe, weil nur ausnahmsweise besonders schwerwiegende – nicht aber „normale“ – Grundrechtsverstöße zu beachten sind. Genau diese – offenbar grundsätzliche – Einstellung der Richterin Opitz zu den Grundrechten hat zu dem verfassungswidrigen ursprünglichen Teilbeschluss vom 30.07.2020 geführt.

Die verallgemeinerte logische Konsequenz aus der Argumentation der befangenen Richterin Opitz wäre: Mit einer Verfassungsbeschwerde kann nur gegen Grundrechtsverletzungen vorgegangen werden, die ein Gericht erster Instanz als schwerwiegend genug einschätzt. Das heißt, eine schnellstmögliche Zwangsvollstreckung der ersten Instanz darf sich beliebig über die Grundrechte und das Bundesverfassungsgericht hinwegsetzen.

Statt erneut gegen die Grundrechte der Antragsgegnerin zu verstoßen, hätte die befangene Richterin Opitz dem Einwand des völlig offensichtlichen Prozessbetrugs durch den Antragsteller nachgehen müssen.

Musubi hat das Ziel, die Blockaden in der Gerichtsbarkeit aufzulösen, erreicht.